



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen;
Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Miltenberg**

Gemäß § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung haben Halter von Rindern, Schafen und Ziegen die über drei Monate alten Tiere ihres Bestandes gegen die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) impfen zu lassen.

In dieser Angelegenheit erlässt das Landratsamt Miltenberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfungen nach § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung haben im Landkreis Miltenberg durch einen vom Tierhalter beauftragten Tierarzt bis spätestens 31.05.2009 zu erfolgen.
2. Von der Impfverpflichtung werden hiermit gemäß § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung folgende Ausnahmen genehmigt:
 - 2.1. bei Rinderhaltung in reiner Stallmast,
 - 2.2. bei Besamungsbullen;
 - 2.3. bei Einzeltieren, deren Impfung mit einer besonderen Gefährdung für Beteiligte verbunden wäre,
 - 2.4. bei Einzeltieren, an denen durch eine entsprechende Laboruntersuchung eine natürliche Immunität nachgewiesen wurde
 - 2.5. bei Tieren, die innerhalb von 4 Wochen nach Impfbeginn des Bestandes geschlachtet werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziffer 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz; sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt weiterer Auflagen (§ 36 Abs. 2 Ziffer 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
5. Der sofortige Vollzug der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage nicht bereits auf Grund von § 80 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Miltenberg aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

Gründe:

Die in Deutschland bestehende Impfpflicht für Rinder, Schafe und Ziegen soll das Auftreten und die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 minimieren und dadurch wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn zügig ein möglichst hoher Anteil der empfänglichen Tierpopulation geimpft wird.

Nach § 4 Abs. 1a der Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, Anfang Mai 2008 in Kraft getreten, haben Halter von Rindern, Schafen und Ziegen die Tiere ihres Bestandes unter den dort genannten Voraussetzungen impfen zu lassen. Nachdem die Voraussetzungen vorliegen, war das Landratsamt Miltenberg gehalten, den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung festzulegen.

Nach § 4 Abs. 2 der Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung kann das Landratsamt Miltenberg für ein Tier, einen Bestand oder ein bestimmtes Gebiet Ausnahmen von der Impfverpflichtung genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Ausnahmen dürfen das mit der Impfung verfolgte Ziel nicht gefährden und waren daher auf ein Mindestmaß zu beschränken. Rinder in Stallhaltung sind Vektoren weniger ausgesetzt. Daher geht von Ihnen eine geringere Gefahr der Verbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit aus. Ausnahmen sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch für Tiere vorgesehen, deren Impfung mit einer besonderen Gefährdung der an der Impfung Beteiligten verbunden wäre und für Tiere, die kurz vor der Schlachtung stehen und keinen Impfschutz mehr entwickeln können. Diese Ausnahmen sind durch Ziffer 2 der Allgemeinverfügung geregelt.

Zuständig für die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen ist das Landratsamt Miltenberg als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nr. 1. erfolgte im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der für Wiederkäuer hochansteckenden Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Gebieten liegenden Tierhaltungen empfänglicher Tiere sofort die unter 2.1 bis 2.8 aufgeführten Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Es kann nicht hingegenommen werden, dass infolge einer Klageerhebung einer im öffentlichen Interesse der Tierseuchenbekämpfung getroffenen Anordnung auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die angeordneten Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Eindämmung der Tierseuche unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Form der Allgemeinverfügung war gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I) erforderlich, um die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich einer großen Anzahl von betroffenen Tierbesitzern mitzuteilen. Ein Abdruck dieser Allgemeinverfügung wurde an alle Gemeinden des Landkreises Miltenberg zur ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung dort übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.05.2007 (GVBL. Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2007 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schwing
Landrat